

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes
und weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften im Zuständigkeitsbe-
reich des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU)
2016/680**

Vom 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
 (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V)**
- Artikel 2 Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes**
- Artikel 3 Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes**
- Artikel 4 Änderung des Landesbeamtengesetzes**
- Artikel 5 Änderung des Landesdisziplinargesetzes**
- Artikel 6 Änderung des Personalvertretungsgesetzes**
- Artikel 7 Änderung des Landespersonenstandausführungsgesetzes**
- Artikel 8 Änderung des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes**
- Artikel 9 Änderung des Landespressegesetzes für das Land Mecklen-
 burg-Vorpommern**
- Artikel 10 Änderung des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpom-
 mern**
- Artikel 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Artikel 1

Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Entsprechende Anwendung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

Teil 2

Grundsätze

- § 4 Zulässigkeit der Verarbeitung
- § 5 Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679

Teil 3

Rechte der betroffenen Person

- § 6 Beschränkung der Informationspflicht
- § 7 Beschränkung des Auskunftsrechts
- § 8 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679

Teil 4

Besondere Verarbeitungssituationen

- § 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Kapitel 1

Besondere Verarbeitungssituationen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679

- § 10 Datenverarbeitung für wissenschaftliche oder historische Forschung
- § 11 Datenverarbeitung bei Beschäftigungsverhältnissen
- § 12 Videoüberwachung
- § 13 Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit

Kapitel 2

Besondere Verarbeitungssituationen außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679

- § 14 Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen
- § 15 Begnadigungsverfahren

Teil 5

Aufsichtsbehörde

- § 16 Errichtung
- § 17 Ernennung und Amtszeit

- § 18 Unabhängigkeit
- § 19 Rechte und Pflichten
- § 20 Aufgaben und Befugnisse
- § 21 Mitwirkungspflichten
- § 22 Stellungnahme der Landesregierung zum Tätigkeitsbericht

Teil 6

Sanktionen, Einschränkung von Grundrechten, Übergangsvorschriften

- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Straftaten
- § 25 Einschränkung von Grundrechten

Teil 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die notwendigen Ergänzungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314, S. 72). Gleichzeitig regelt es in den Grenzen der Verordnung (EU) 2016/679 die spezifischen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten.

(2) Darüber hinaus trifft dieses Gesetz Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Kontrolle der Verarbeitung, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 fallen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden, öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Stellen des Landes, der Gemeinden, der Ämter, der Landkreise sowie für sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen), wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten.

(2) Als öffentliche Stellen gelten auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit absoluter Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind. Beteiligt sich eine juristische Person oder sonstige Vereinigung des privaten Rechts, so findet Satz 1 entsprechende Anwendung. Nehmen nicht-öffentliche Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, sind sie insoweit öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft, den Verfassungsschutz und den Landesrechnungshof gilt dieses Gesetz nur, soweit sie allgemeine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(4) Der Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie ihre jeweiligen Verwaltungen und Beschäftigten unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten und dabei die vom Landtag hierfür erlassenen Datenschutzregelungen anzuwenden haben.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Stellen, soweit sie am Wettbewerb teilnehmen. Für sie gelten insoweit die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften.

(6) Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit diesem Gesetz gehen denen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden.

§ 3

Entsprechende Anwendung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 89) gelten die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetzes entsprechend, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Teil 2

Grundsätze

§ 4

Zulässigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.

(2) Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist zulässig, wenn

1. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,

2. es zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, von Maßnahmen nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuches, von Erziehungsmaßnahmen oder von Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,

3. sie zum Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen erfolgt,

4. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,

5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder der Verantwortliche sie veröffentlichen dürfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person offensichtlich überwiegen,

6. es zu Zwecken der Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen erforderlich ist oder

7. es zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken notwendig ist, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(3) Besondere Amts- oder Berufsgeheimnisse bleiben unberührt.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten weitere Daten der betroffenen Person oder Dritter derart verbunden, dass die Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, so sind auch die Kenntnisnahme, die Weitergabe innerhalb der Stelle des Verantwortlichen und die Übermittlung der Daten an andere öffentliche Stellen, die nicht zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind, zulässig. Die nicht erforderlichen Daten unterliegen einem Verwertungsverbot, auf welches der Verantwortliche hinzuweisen hat.

§ 5

Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679

Eine Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften erfolgt, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat, nur auf Grundlage geeigneter Garantien, wonach der Empfänger eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleistet. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz (Aufsichtsbehörde) ist vor der Übermittlung anzuhören, es sei denn die Übermittlung ist gesetzlich geregelt.

Teil 3

Rechte der betroffenen Person

§ 6

Beschränkung der Informationspflicht

Der Verantwortliche kann von seiner Informationspflicht bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 oder 14 der Verordnung (EU) 2016/679 absehen, soweit und solange

1. die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten notwendig ist oder
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind.

§ 7

Beschränkung des Auskunftsrechts

(1) Bezieht sich eine Auskunftserteilung an eine betroffene Person auf personenbezogene Daten, die vom Verantwortlichen an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, an Landesfinanzbehörden, an Behörden des Verfassungsschutzes, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung übermittelt wurden, so ist diesen vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gleiches gilt für Auskunftserteilungen, die sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten von diesen Behörden beziehen.

(2) Der Verantwortliche kann einen Antrag auf Auskunftersuchen ablehnen, soweit und solange

1. die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,

2. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten notwendig ist oder

3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.

(4) Wird der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so ist diese auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der Aufsichtsbehörde an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zugestimmt hat.

(5) Ein Auskunftsanspruch der betroffenen Person über personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung und der Datenschutzkontrolle gespeichert sind, ist ausgeschlossen.

§ 8

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679

Der Verantwortliche kann von der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person absehen, soweit und solange

1. die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,

2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind oder

3. die Benachrichtigung die Sicherheit von Datenverarbeitungssystemen gefährden würden.

Teil 4

Besondere Verarbeitungssituationen

§ 9

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Werden auf der Grundlage dieses Teils besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet, sind vom Verantwortlichen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen können dazu insbesondere gehören:

1. technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt,
2. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten verarbeitet worden sind,
3. die Sensibilisierung der an der Verarbeitung Beteiligten,
4. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der Stelle des Verantwortlichen sowie möglicher Auftragsverarbeiter,
5. die Pseudonymisierung oder Verschlüsselung personenbezogener Daten,
6. die Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten sowie der Belastbarkeit der Systeme und Dienste, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Zusammenhang stehen, einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang zu diesen Daten, Systemen und Diensten bei einem Zwischenfall wiederherzustellen,
7. zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen oder

8. spezifische Verfahrensregelungen, die im Falle einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen.

Kapitel 1

Besondere Verarbeitungssituationen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679

§ 10

Datenverarbeitung für wissenschaftliche oder historische Forschung

(1) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten einschließlich besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ohne Einwilligung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben verarbeiten, wenn schutzwürdige Belange der betroffenen Person wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die übermittelten Daten dürfen nicht für andere Zwecke als für Forschungszwecke verarbeitet werden.

(2) Die Daten sind, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist, dergestalt zu verändern, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies erlaubt.

(3) Die wissenschaftliche oder historische Forschung betreibenden öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder

2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(4) An Dritte oder Stellen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterliegen, dürfen personenbezogene Daten entsprechend Absatz 1 Satz 1 nur übermittelt werden, wenn diese sich verpflichten, die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 sowie der Absätze 2 und 3 einzuhalten.

(5) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 und auf Widerspruch nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit die Wahrnehmung dieser Rechte die spezifischen Forschungszwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde oder die Inanspruchnahme oder Gewährung dieser Rechte unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 11

Datenverarbeitung bei Beschäftigungsverhältnissen

(1) Personenbezogene Daten von Bewerberinnen und Bewerbern sowie von Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung innerdienstlicher, planerischer, organisatorischer, personeller, sozialer oder haushalts- und kostenrechnerischer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder in einer Rechtsvorschrift, einem Tarifvertrag oder einer Dienst- oder Betriebsvereinbarung vorgesehen ist. Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches ist nur zulässig, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse darlegt, der Dienstverkehr es erfordert oder die betroffene Person eingewilligt hat. Die Datenübermittlung an einen künftigen Dienstherrn oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Erfolgt die Verarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(3) Auf die Verarbeitung von Personalaktendaten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden gelten die für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes entsprechend, es sei denn, besondere Rechtsvorschriften oder tarifliche Vereinbarungen gehen vor.

(4) Die Verarbeitung der bei medizinischen oder psychologischen Untersuchungen und Tests zum Zwecke der Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhobenen Daten ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig. Die Einstellungsbehörde darf von der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt nur die Übermittlung des Ergebnisses der Eignungsuntersuchung und dabei festgestellter Risikofaktoren verlangen.

(5) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt, es sei denn, dass die betroffene Person in die weitere Speicherung eingewilligt hat. Nach Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn diese Daten nicht mehr benötigt werden, es sei denn, dass Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(6) Soweit personenbezogene Daten der Beschäftigten im Rahmen der Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden.

§ 12

Videoüberwachung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist zulässig, wenn dies

1. zur Wahrnehmung des Hausrechts,
2. zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder
3. zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

(2) Die Videoüberwachung, die Angaben nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Möglichkeit, bei der oder dem Verantwortlichen die weiteren Informationen nach Artikel 13 der Verordnung (EU)

2016/679 zu erhalten, sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

(3) Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit

(1) Soweit personenbezogene Daten in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden, gelten von den Kapiteln II bis VII sowie IX der Verordnung (EU) 2016/679 nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und die Artikel 24, 32 und 33 sowie § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/679 eintreten.

(2) Führt die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 1 Satz 1 zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen, Beschlüsse, Urteile und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren, wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam zu übermitteln.

Kapitel 2

Besondere Verarbeitungssituationen außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679

§ 14

Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Bei Verfahren im Rahmen öffentlicher Auszeichnungen dürfen die zuständigen Stellen sowie die von ihnen besonders beauftragten Stellen die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten auch ohne Kenntnis des Betroffenen verarbeiten. Die Verarbeitung dieser Daten für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(2) Auf Anforderung der in Absatz 1 genannten Stellen dürfen andere öffentliche Stellen die zur Vorbereitung der Auszeichnung oder Ehrung erforderlichen Daten übermitteln.

(3) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten,
2. die Herkunft der Daten,
3. die Empfänger, an die die Daten übermittelt werden sowie
4. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten.

Eine Auskunft darf nicht dazu führen, dass personenbezogene Daten zu einer dritten Person offenbart werden, es sei denn eine Einwilligung der dritten Person liegt vor. Die Form der Auskunftserteilung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

(4) In Verfahren der Entscheidung über öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen gelten nur die Artikel 5 bis 7, Artikel 16 bis 18, Kapitel IV sowie Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend.

§ 15

Begnadigungsverfahren

(1) In Begnadigungsverfahren ist die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig, soweit sie zur Ausübung des Gnadenrechts durch die zuständigen Stellen erforderlich ist. Diese Datenverarbeitung unterliegt nicht der Kontrolle der Aufsichtsbehörde.

(2) In Begnadigungsverfahren gelten nur die Artikel 5 bis 7 sowie Kapitel IV mit Ausnahme von Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend.

Teil 5

Aufsichtsbehörde

§ 16

Errichtung

(1) Die Aufsichtsbehörde wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages errichtet. Die Aufsichtsbehörde führt die Amts- und Funktionsbezeichnung "Die Landesbeauftragte für den Datenschutz" oder "Der Landesbeauftragte für den Datenschutz".

(2) Die notwendigen Personal- und Sachmittel, die der Aufsichtsbehörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen sind, sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen. § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 1 und § 29 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung gelten entsprechend.

(3) Die Beamtinnen und Beamten der Aufsichtsbehörde werden auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Mitglied der Aufsichtsbehörde) durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit dem Mitglied der Aufsichtsbehörde versetzt oder abgeordnet werden. Dienstvorgesetzte Stelle der Beamtinnen und Beamten ist das Mitglied der Aufsichtsbehörde, an dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind. Das Mitglied der Aufsichtsbehörde übt für die bei ihm tätigen Beamtinnen und Beamten die Aufgaben und Befugnisse der obersten Dienstbehörde aus. Die Arbeitnehmer werden von dem Mitglied der Aufsichtsbehörde eingestellt und entlassen.

(4) Das Mitglied der Aufsichtsbehörde bestellt aus dem Kreis seiner Beschäftigten eine Person, die die Stellvertretung wahrnimmt. Diese führt die Geschäfte, wenn das Mitglied der Aufsichtsbehörde an der Ausübung des Amtes verhindert ist oder wenn das Amtsverhältnis endet und es nicht zur Weiterführung der Geschäfte verpflichtet ist.

§ 17

Ernennung und Amtszeit

(1) Der Landtag wählt ohne Aussprache das Mitglied der Aufsichtsbehörde mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Landtages. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages ernennt das Mitglied der Aufsichtsbehörde zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit. Das Mitglied der Aufsichtsbehörde muss die Befähigung zum Richteramt, zum höheren Verwaltungsdienst oder eine gleichgestellte Befähigung haben und die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten besitzen.

(2) Die Amtszeit nach Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verlängert sich bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers, maximal jedoch um sechs Monate.

§ 18

Unabhängigkeit

(1) Die Aufsichtsbehörde ist in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages dürfen keine Maßnahmen treffen, die das Mitglied der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung seiner Aufgaben und der Ausübung seiner Befugnisse direkt oder indirekt beeinflussen.

(3) Die Aufsichtsbehörde unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof, soweit ihre Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

Rechte und Pflichten

(1) Ergänzend zu Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 darf das Mitglied der Aufsichtsbehörde neben dem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Es darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Wird eine Beamtin oder ein Beamter des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zum Mitglied der Aufsichtsbehörde ernannt, gilt § 4 des Landesministergesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 527) entsprechend.

(2) Das Mitglied der Aufsichtsbehörde hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages Mitteilung über Geschenke zu machen, die es in Bezug auf das Amt erhält. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages entscheidet über die Verwendung der Geschenke. Sie oder er kann Verfahrensvorschriften erlassen.

(3) Das Mitglied der Aufsichtsbehörde ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Das Mitglied der Aufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit es über solche Angelegenheiten vor Gericht oder außergerichtlich aussagt oder Erklärungen abgibt; wenn es nicht mehr im Amt ist, ist die Genehmigung des amtierenden Mitglieds der Aufsichtsbehörde erforderlich. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

(4) Ein Mitglied der Aufsichtsbehörde darf als Zeugin oder Zeuge aussagen, es sei denn, die Aussage würde

1. dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten, insbesondere Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihre Beziehungen zu anderen Staaten, oder

2. Grundrechte verletzen.

Betrifft die Aussage laufende oder abgeschlossene Vorgänge, die dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Landesregierung zuzurechnen sind oder sein könnten, darf ein Mitglied der Aufsichtsbehörde nur im Benehmen mit der Landesregierung aussagen. § 25 Absatz 2 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

§ 20

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Aufsichtsbehörde ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie

(EU) 2016/680 im Land Mecklenburg-Vorpommern, soweit der Anwendungsbereich dieses Gesetzes eröffnet ist. Ihr obliegt auch die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, wenn die Datenverarbeitung weder der Verordnung (EU) 2016/679 noch der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt, es sei denn, die Kontrollbefugnis ist durch spezielle Regelungen ausgeschlossen.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist auch Aufsichtsbehörde nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist im Rahmen der ihr durch die Verordnung (EU) 2016/679 und durch Absatz 2 zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 21

Mitwirkungspflicht

(1) Berufs- und Amtsgeheimnisse entbinden nicht von einer Mitwirkungspflicht, die sich aus den Regelungen des Artikels 58 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt.

(2) Macht die Aufsichtsbehörde von den Befugnissen nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch, teilt sie dies der zuständigen Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde mit. Der Verantwortliche gibt gegenüber der zuständigen Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem die Maßnahme nach Satz 1 getroffen wurde, eine Stellungnahme ab. In dieser Stellungnahme ist darzustellen und zu begründen, in welcher Weise auf die Maßnahme der Aufsichtsbehörde reagiert wird.

§ 22

Stellungnahme der Landesregierung zum Tätigkeitsbericht

Soweit der Tätigkeitsbericht der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 den Verantwortungsbereich der Landesregierung betrifft, kann die Landesregierung dazu innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage dieses Berichts dem Landtag eine Stellungnahme zuleiten.

Teil 6

Sanktionen, Einschränkung von Grundrechten, Übergangsvorschriften

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, unbefugt verwendet, verändert, übermittelt, weitergibt, zum Abruf bereit hält oder löscht oder

2. abrufen, einsieht, sich anderweitig verschafft, durch Vortäuschung falscher Tatsachen an sich oder andere zu übermitteln veranlasst.

Ordnungswidrig handelt auch, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Gegen Behörden oder sonstige öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Absätze 1 bis 3 werden keine Geldbußen verhängt.

§ 24

Straftaten

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, eine der in § 23 Absatz 1 genannten Handlungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der oder die Auftragsverarbeiter und die Aufsichtsbehörde.

§ 25

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

§ 13 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeindewahlbehörde darf, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat, die folgenden Daten der Mitglieder der Wahlvorstände für künftige Wahlen verarbeiten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Anschrift,
4. Fernsprechnummern und E-Mail-Adressen,
5. Geburtsdatum,
6. bisherige Mitwirkung und ausgeübte Funktion.“

Artikel 3

Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes

§ 14 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 556), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Die oder der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit

(1) Das Recht auf Informationszugangsfreiheit wird durch die oder den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit (Kontrollstelle) gewahrt. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz gemäß § 16 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom *<einsetzen: Datum der Ausfertigung des Mantelgesetzes>* GVOBl. M-V S. *<einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>*) ist die Kontrollstelle nach Satz 1.

(2) Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist, hat das Recht auf Anrufung der Kontrollstelle. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz und die Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

(3) Die Kontrollstelle kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Stellt die Kontrollstelle Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes fest, so beanstandet sie dies

1. bei den Behörden des Landes gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,

2. bei den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen gegenüber dem verwaltungsleitenden Organ,

3. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist auf. In Fällen von Satz 2 Nummer 2 und 3 unterrichtet die Kontrollstelle gleichzeitig auch die zuständige oberste Aufsichtsbehörde. Mit der Beanstandung kann die Kontrollstelle Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung der Umsetzung dieses Gesetzes verbinden. Die Kontrollstelle kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche oder bereits abgestellte Mängel handelt. Die gemäß Satz 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung der Kontrollstelle getroffen worden sind. Die in Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Stellen leiten der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an die Kontrollstelle zu. Die Kontrollstelle kann Betroffene über Beanstandungen und die hierauf erfolgten Maßnahmen unterrichten.

(4) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Kontrollstelle bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Ihr ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Informationszugangsgesuch stehen und
2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

Die Rechte nach Satz 1 dürfen von der oder dem Landesbeauftragten für Informationsfreiheit nur persönlich ausgeübt werden, wenn die zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Sicherheit des Bundes oder eines Landes dies gebietet.

(5) Die Kontrollstelle ist berechtigt, die für die Erfüllung ihrer durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten.

(6) Die Kontrollstelle arbeitet mit den Behörden und sonstigen Stellen, die für die Kontrolle und Einhaltung von Vorschriften über den Informationszugang durch einen unbeschränkten Personenkreis im Bund und den Ländern zuständig sind, zusammen.

(7) Die Kontrollstelle kann die in Absatz 3 genannten Stellen beraten und Empfehlungen aussprechen. Die Kontrollstelle kann auf Bitte des Landtages oder der Landesregierung in Fragen der Informationszugangsfreiheit Gutachten erstellen und Untersuchungen vornehmen. Vor dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Recht auf Informationszugangsfreiheit betreffen, ist die Kontrollstelle zu hören.

(8) Die Kontrollstelle hat dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über das Ergebnis seiner Tätigkeit vorzulegen. Die Landesregierung kann dazu innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage dieses Berichts dem Landtag eine Stellungnahme zuleiten. Die Kontrollstelle informiert die Öffentlichkeit in angemessener Form zu Fragen der Informationszugangsfreiheit.“

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84 Verarbeitung personenbezogener Daten, Führung und Inhalt der Personalakten und Zugang zu Personalakten“

b) Die Angabe zu § 87 wird wie folgt gefasst:

„§ 87 Auskunft an den betroffenen Beamten“

c) Die Angabe zu § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88 Übermittlung von Personalakten und Auskunft aus Personalakten“

2. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 84
Verarbeitung personenbezogener Daten,
Führung und Inhalt der Personalakten und Zugang zu Personalak-
ten“**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte sowie ehemalige Beamte verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft, insbesondere zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen einschließlich der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Eine Erhebung und weitere Verarbeitung dieser Daten durch andere Stellen ist nach Maßgabe des § 88 Absatz 2 zulässig.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur im Rahmen der Zweckbindung nach Absatz 1 Satz 1 und nur dann geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für den Beamten zuständig sind.“

bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Bei teilweise oder vollständig elektronisch geführten Personalakten ist festzulegen, welche Unterlagen neben ihrer elektronisch ge-

fürten Fassung zu Dokumentations- und Nachweiszwecken weiterhin aufbewahrt werden; für sie gelten die personalaktenrechtlichen Vorschriften entsprechend.“

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft“ durch die Wörter „im Rahmen der Zweckbindung nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
3. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Als Beihilfezweck nach Satz 4 gilt auch die Geltendmachung eines Anspruchs auf Abschläge nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2275), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist. Die Organisationseinheit darf Beihilfeunterlagen auch zu diesem Zweck verarbeiten oder nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel übermitteln.“
 - b) Im neuen Satz 7 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
4. § 87 wird wie folgt gefasst:

„§ 87

Auskunft an den betroffenen Beamten

„(1) Der Anspruch des Beamten auf Auskunft aus seiner Personalakte oder aus anderen Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet werden, umfasst auch die Einsichtnahme.

(2) Bevollmächtigten des Beamten ist Auskunft zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Wird die Auskunft in Form der Einsichtnahme verlangt, so bestimmt die personalaktenführende Behörde, wo sie gewährt wird; sie soll dort erfolgen, wo die Akte geführt wird. Auf Verlangen werden Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt. Dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Person elektronisch gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

4) Die Auskunft ist unzulässig, soweit ihr gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, bei Sicherheitsakten oder wenn die Daten der betroffenen Person mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass eine für die Gewährung der Auskunft gegebenenfalls notwendige Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.“

5. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ohne Einwilligung des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke nach § 84 Absatz 1 Satz 1 der obersten Dienstbehörde, dem Landesbeamtenausschuss oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde zu übermitteln. Das Gleiche gilt für andere Behörden desselben oder eines anderen Dienstherrn, soweit die Übermittlung zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist. Ärzten sowie Psychologen, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung übermittelt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Übermittlung abzusehen.

(2) Personenbezogene Daten aus der Personalakte dürfen auch ohne Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet sowie an eine andere Behörde oder beauftragte Stelle übermittelt und von diesen im Auftrag des weiterhin verantwortlichen Dienstherrn weiter verarbeitet werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung, Versorgung, Beihilfe, für die Prüfung der Kindergeldberechtigung, für die überwiegend automatisierte Erledigung sonstiger Aufgaben oder die Verrichtung technischer Hilfstätigkeiten durch überwiegend automatisierte Einrichtungen erforderlich sind.“

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „mitzuteilen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

6. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft“ durch die Angabe „nach § 84 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Eine beamtenrechtliche Entscheidung darf nur dann auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruhen, wenn einem vorausgegangenem Antrag des Beamten entsprochen wird.

(5) Die Verarbeitungsformen automatisierter Personalverwaltungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.“

Artikel 5

Änderung des Landesdisziplinargesetzes

§ 31 des Landesdisziplinargesetzes vom 11. November 2015 (GVOBl. M-V S. 437) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ und das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Akteneinsicht“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ und das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „zur Verfügung gestellt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
2. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zugänglich zu machen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.
3. In § 72 Absatz 5 wird das Wort „auszuhändigen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Landespersonenstandsausführungsgesetzes

Das Landespersonenstandsausführungsgesetz vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zulässigkeit der Verarbeitung durch Auftragsverarbeiter

Wird die Erfüllung der Aufgaben auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt, so können die Standesämter hiermit andere Standesämter oder geeignete öffentlich- oder privatrechtliche Einrichtungen beauftragen.“

2. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes

Das Geoinformations- und Vermessungsgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:
„§ 24 Verarbeitung personenbezogener Daten“
2. § 15 Absatz 4 wird aufgehoben.
3. In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 1“ ersetzt.
4. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Verarbeitung personenbezogener Daten“

(1) Zur Führung des Liegenschaftskatasters dürfen die Behörden nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 bei im Grundbuch gebuchten Grundstücken für Aufgaben nach §§ 22 und 23 die Namen, Vornamen und Geburtsnamen sowie Geburtsdaten, Akademische Grade und Anschriften der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten verarbeiten. Gleiches gilt für die Eigentumsart und den Anteil des Eigentumsrechts sowie die Namensnummern. Zusätzlich können die Namen und Anschriften von Verfügungsberechtigten und Bevollmächtigten der Grundstückseigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten aufgenommen werden. Bei im Grundbuch nicht gebuchten Grundstücken sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Ein Wechsel im Eigentum bei diesen ungebuchten Grundstücken ist der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde von dem neuen Eigentümer unter Vorlage geeigneter Nachweise anzuzeigen.

(2) Auf Eigentumsangaben, die im Liegenschaftskataster in Übereinstimmung mit dem Grundbuch zu führen sind, finden die Artikel 16 ,18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314, S. 72) keine Anwendung. Satz 1 gilt nicht, wenn die betroffene Person eine fehlende Übereinstimmung der Eigentumsangaben mit dem Grundbuch geltend macht.“

5. § 33 Absatz 4 wird aufgehoben.

6. In § 36 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die nach den §§ 21 und 22 Landesdatenschutzgesetz geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere zur Zugangssicherung, Abrufberechtigung und Protokollierung“ durch die Wörter „technische und organisatorische Maßnahmen zur Absicherung der rechtmäßigen Verarbeitung“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Landespressegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Das Landespressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 541), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift wird wie folgt gefasst:

„Pressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landespressegesetz – LPrG M-V)“

2. § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Presse

Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen gelten für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314, S. 72) nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 24, 32 und 33 sowie § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 und

§ 83 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Satz 1 oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/679 eintreten.“

Artikel 10

Änderung des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesstatistikgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 347), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift wird wie folgt gefasst:

„Statistikgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesstatistikgesetz – LStatG M-V)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst: „§ 15 Informationspflicht“
- b) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Beschränkung von Rechten der betroffenen Personen“.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 15 Informationspflicht“
- b) Im Satzteile vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Befragenden sind“ die Wörter „über die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) hinaus“ eingefügt.
- c) In Nummer 1 wird das Wort „Zweck“ sowie das folgende Komma gestrichen.
- d) Nummer 2 wird aufgehoben
- e) Die Nummern 3 bis 12 werden die Nummern 2 bis 11.

4. Nach § 15 wird der folgende § 15a eingefügt:

„§ 15a

Beschränkung von Rechten der betroffenen Personen“

Ein Anspruch auf Auskunft nach Artikel 15, auf Berichtigung nach Artikel 16, auf Einschränkung der Bearbeitung nach Artikel 18 und auf Widerspruch nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit diese Rechte die statistischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen oder die Inanspruchnahme oder Gewährung dieser Rechte unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“

5. In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.
6. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
7. In § 1 Nummer 1 Buchstabe a, in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2, in § 9 Absatz 2 und in § 22 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „EG“ durch die Angabe „EU“ ersetzt.
8. In § 1 Nummer 1 Buchstabe a, in § 3 Absatz 2 Satz 1 und in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
9. In § 3 Absatz 4 und in § 5 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ ersetzt.
10. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Inneres und Europa“ ersetzt.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesdatenschutzgesetz vom 28. März 2002 (GVObI. M-V S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 277) geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den ...

Die Ministerpräsidentin

Der Minister für Inneres und Europa

Manuela Schwesig

Lorenz Caffier

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (zukünftig: Verordnung (EU) 2016/679) in Kraft getreten. Nach deren Artikel 99 Absatz 2 gilt sie ab dem 25. Mai 2018.

Neu ist, dass die Europäische Union mit der Verordnung (EU) 2016/679 von der bisherigen Rechtsform einer Richtlinie (der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (zukünftig: Richtlinie 95/46/EG)) zur Rechtsform einer Verordnung wechselt und damit grundsätzlich unmittelbar anwendbares Recht schafft. Allerdings enthält die Verordnung (EU) 2016/679 zum einen Regelungsaufträge, zum anderen Regelungsoptionen (Öffnungsklauseln), die den Mitgliedstaaten an etlichen Stellen Handlungsmöglichkeiten (möglich sind dabei je nach Öffnungsklausel Konkretisierungen, Ergänzungen oder auch Modifikationen) einräumen.

Die Verordnung (EU) 2016/679 führt unter anderem zu Anpassungsbedarf im Allgemeinen Landesdatenschutzrecht, dem Landesdatenschutzgesetz. Sie führt auch zu Anpassungsbedarf im Besonderen (bereichsspezifischen) Landesdatenschutzrecht, soweit nicht Öffnungsklauseln ein Beibehalten erlauben. Diesem Anpassungsbedarf ist Rechnung zu tragen.

Bereits am 5. Mai 2016 ist die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (zukünftig: Richtlinie (EU) 2016/680) in Kraft getreten. Sie muss nach deren Artikel 63 bis zum 6. Mai 2018 umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, zu deren Umsetzung die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Es gibt zudem Rechtsbereiche, in denen die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie (EU) 2016/680 nicht gelten, weil der Anwendungsbereich des Unionsrechts nicht eröffnet ist. Auch für diese Rechtsmaterien werden datenschutzrechtliche Regelungen entweder im Allgemeinen oder im Besonderen Landesdatenschutzrecht angeboten.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, sowohl das Allgemeine Landesdatenschutzrecht als auch in bestimmten Rechtsbereichen, für die das Ministerium für Inneres und Europa federführend ist, das Besondere Landesdatenschutzrecht an die Erfordernisse der genannten Europäischen Datenschutzregelungen anzupassen. Deswegen enthält dieses Gesetz die Ablösung des Landesdatenschutzgesetzes sowie erforderliche Änderungen oder Ergänzungen beispielsweise beim Informationsfreiheitsgesetz, Landesbeamtenengesetz und weiteren bereichsspezifischen Gesetzen.

Der Gesetzentwurf sieht die Änderung folgender Gesetze vor:

1. Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes (Artikel 1)

Mit diesem Gesetz wird das bisherige Landesdatenschutzgesetz in einer Neufassung an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Dabei sind grundsätzlich zum einen Regelungen, die der Verordnung (EU) 2016/679 widersprechen, zum anderen gleichlautende Vorschriften aufzuheben. Des Weiteren sind Regelungsaufträge umzusetzen. Es wird außerdem von den Regelungsoptionen so Gebrauch gemacht, dass bisherige materielle Landesregelungen so weit wie möglich erhalten bleiben können.

Gleichzeitig wird eine allgemeine Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 aufgenommen.

Die Neufassung enthält auch die Anpassungen zur Ausgestaltung der Aufsichtsbehörde, soweit dies zur Wahrung der völligen Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Die Verordnung (EU) 2016/679 führt aufgrund ihrer grundsätzlich unmittelbaren Geltung (siehe Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) zu grundlegenden strukturellen Änderungen beim anzuwendenden allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzrecht. Deshalb ist eine bloße Änderung des Landesdatenschutzgesetzes nicht ausreichend. Mit der Neufassung soll der Systemwechsel deutlich gemacht werden. Das Landesdatenschutzgesetz trifft künftig nur noch ergänzende Regelungen zur Verordnung (EU) 2016/679.

Die Neufassung orientiert sich dabei im Wesentlichen an den bis dato auf Ebene der Datenschutzreferentinnen und -referenten der Länder entwickelten und besprochenen Vorentwürfen.

2. Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (Artikel 2)

Die Änderung in § 13 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes enthält im Wesentlichen Anpassungen an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679.

3. Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes (Artikel 3)

Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit § 14 des Informationsfreiheitsgesetzes geregelt, da die Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die zukünftig in der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten sind, sich nicht mehr wie bisher entsprechend übertragen lassen.

4. Änderung des Landesbeamtengesetzes (Artikel 4)

Die Änderungen im Landesbeamtengesetz enthalten im Wesentlichen Anpassungen an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 und Konkretisierungen im Personalaktenrecht, die zwischen den Ländern abgesprochen wurden. Insoweit wird von der Öffnungsklausel des Artikels 88 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht.

5. Änderung des Landesdisziplinargesetzes (Artikel 5)

Die Änderungen im Landesdisziplinargesetz enthalten Anpassungen an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679.

6. Änderung des Personalvertretungsgesetzes (Artikel 6)

Die Änderungen im Personalvertretungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthalten Anpassungen an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679.

7. Änderung der Landespersonenstandsausführungsgesetzes (Artikel 7)

Die Änderungen im Landespersonenstandsausführungsgesetz enthalten zum einen Anpassungen an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679, zum anderen landesrechtlich erforderliche Aktualisierungen.

8. Änderung des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (Artikel 8)

Im Geoinformations- und Vermessungsgesetz werden redaktionelle Änderungen, Anpassungen an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 und Streichungen wegen des europarechtlichen Wiederholungsverbots vorgenommen. Außerdem werden in Bezug auf die im Liegenschaftskataster nachrichtlich geführten Eigentumsangaben bestimmte Betroffenenrechte eingeschränkt, da das Grundbuch für diese Eigentumsangaben originär zuständig ist.

9. Änderung des Landespressegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Artikel 9)

Durch die Änderung des § 18a des Landespressegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird für den Anwendungsbereich des Presserechts die Verpflichtung aus Artikel 85 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 umgesetzt, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu literarischen Zwecken durch Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen.

10. Änderung des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Artikel 10)

Im Landesstatistikgesetz Mecklenburg-Vorpommern wird von der Öffnungsklausel des Artikels 89 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht. Es enthält zudem redaktionelle Änderungen, Anpassungen an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 und Streichungen wegen des europarechtlichen Wiederholungsverbots.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Landesdatenschutzgesetz)

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Das Gesetz hat den Zweck, die zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 notwendigen ergänzenden Regelungen zu treffen und gleichzeitig spezifische Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten zu definieren. Damit wird auf die Regelungsaufträge der Verordnung (EU) 2016/679 ebenso Bezug genommen wie auf die Regelungsoptionen dieser Verordnung, nach denen – je nach Ausgestaltung – Konkretisierungen (spezifischere Bestimmungen), Ergänzungen oder auch Modifikationen möglich sind. Dieser Gesetzeszweck soll dem Gesetz vorangestellt werden, um für die Anwender und die betroffenen Personen deutlich zu machen, dass vorrangig die Verordnung (EU) 2016/679 anzuwenden ist und dieses Gesetz lediglich Ergänzungen an den Stellen vornimmt, die die Verordnung (EU) 2016/679 den Mitgliedstaaten einräumt.

Zu Absatz 2

Über den Gesetzeszweck aus Absatz 1 hinaus ist es auch Zweck des Gesetzes, einzelne Verarbeitungssituationen zu regeln, die nicht in den unionsrechtlichen Anwendungsbereich nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 fallen. Diese werden in Teil 4, Kapitel 2 sowie in § 20 Absatz 1 Satz 2 beschrieben. Bereits bestehende bereichsspezifische Regelungen in weiteren, nicht aufgeführten Verarbeitungssituationen werden dadurch nicht verändert.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Vorschrift nennt die Normadressaten dieses Gesetzes und bestimmt, wer „öffentlicher Stelle“ ist. Unter Beibehaltung der alten Rechtslage soll auch das neugefasste Landesdatenschutzgesetz für alle öffentlichen Stellen des Landes gelten, soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, unter welchen Voraussetzungen juristische Personen und sonstige Vereinigungen des privaten Rechts ebenfalls als öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes zu behandeln sind.

Zu Absatz 3

Ausnahmen hinsichtlich des Anwendungsbereichs gelten für die Gerichte, die Behörden der Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit, den Landesverfassungsschutz im Rahmen seiner fachspezifischen Tätigkeit sowie den Landesrechnungshof im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit. Dies gilt jedoch nicht, soweit diese Stellen allgemeine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, die keinen Bezug haben zu den Tätigkeiten, weswegen die Ausnahme vom Anwendungsbereich besteht. Dies sind in der Regel Aufgaben aus den Gebieten Haushalts- und Personalbewirtschaftung.

Zu Absatz 4

Der Landtag ist im Rahmen der Erfüllung seiner parlamentarischen Aufgaben vom Anwendungsbereich ausgenommen. Hinsichtlich der Wahrnehmung von allgemeinen Verwaltungsaufgaben ist der Anwendungsbereich jedoch eröffnet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt im Gleichklang mit der Regelung von § 2 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes, dass öffentliche Stellen, soweit diese am Wettbewerb teilnehmen, als nicht-öffentliche Stellen anzusehen sind und somit den für nicht-öffentliche Stellen geltenden Regelungen unterliegen. Dies ist gerechtfertigt, da die öffentlichen Stellen in diesem Fall im Wettbewerb stehen und auf dem Markt als Konkurrent auftreten, weshalb sie den gleichen Anforderungen wie ihre Wettbewerber unterliegen sollten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 klärt das Verhältnis zwischen den in der Normenhierarchie gleichrangigen Rechtsvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des allgemeinen Datenschutzrechts. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, geht das allgemeine Datenschutzrecht dem Verwaltungsverfahrensgesetz vor.

Zu § 3

Mit dem Ziel, landesrechtlich eine weitgehende Einheitlichkeit des datenschutzrechtlichen Rechtsrahmens in Mecklenburg-Vorpommern aufrecht zu erhalten, soll der von der Verordnung (EU) 2016/679 gesteckte Rahmen auch grundsätzlich entsprechend für die Verarbeitungssituationen gelten, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfallen. Erfasst sind nur Fallgestaltungen, für die der Landesgesetzgeber nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes eine Gesetzgebungskompetenz besitzt. Insoweit dient das Landesdatenschutzgesetz mit dieser Auffangregelung selbst der Umsetzung dieser Richtlinie. Erfasst werden insbesondere Fallgestaltungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680, für die es keine spezialgesetzliche Datenschutzregelung gibt. Bestehende gesetzliche Regelungen, die bereits der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 dienen (wie zum Beispiel das Sicherheits- und Ordnungsgesetz), sind andere gesetzliche Bestimmungen im Sinne des § 3.

Teil 2 – Grundsätze

Zu § 4

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen. Dies ist rechtlich notwendig, da Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 selbst keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten schafft, was sich aus der Formulierung in Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Der Unions- oder der nationale Gesetzgeber hat eine Rechtsgrundlage zu setzen. Diesem Regelungsauftrag wird mit dieser Vorschrift nachgekommen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist nach der Vorschrift zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe erforderlich ist oder wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Beides kann sich sowohl aus nationalen Rechtsvorschriften als auch aus EU-Vorgaben ergeben. Da die Verordnung (EU) 2016/679 keinen Vorrang der Erhebung beim Betroffenen kennt, ist für die öffentliche Aufgabenerfüllung auch die Erhebung bereits vorhandener Daten bei anderen Behörden möglich. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist allerdings nicht nur auf dieser Rechtsgrundlage zulässig, sondern auch auf der Grundlage der weiteren in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Erlaubnistatbestände einschließlich der auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen bereichsspezifischen Regelungen. So ist beispielsweise die Zulässigkeit der Verarbeitung von Schülerdaten bisher im Schulgesetz oder von Sozialdaten im Zehnten in Verbindung mit dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch sowie in den übrigen Sozialgesetzbüchern geregelt. Die Einwilligung als Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar.

Die Regelung nimmt den bisher in § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes enthaltenen Regelungsgehalt auf, unterscheidet aber nicht mehr zwischen den Phasen der Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung, sondern verwendet, dem Grundgedanken der Verordnung (EU) 2016/679 folgend, allgemein den umfassenden Begriff der Verarbeitung. Dieser umfasst nach der Definition in Artikel 4 Ziffer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 alle Phasen der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift schafft eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden. Soweit eine der tatbestandlichen Voraussetzungen nach diesem Absatz erfüllt ist, kann die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen auf diese Vorschrift gestützt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zwecke der Verarbeitung mit den Zwecken, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden, nach Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 vereinbar

sind. Ungeachtet dieser Regelung ist eine Datenverarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 zu anderen Zwecken immer zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

Mit der Vorschrift wird von dem durch die Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraum Gebrauch gemacht, wonach Mitgliedstaaten nationale Regelungen in den Fällen, in denen der Zweck der Weiterverarbeitung nicht mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbar ist, erlassen dürfen, soweit die nationale Regelung eine „in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ziele darstellt“. Absatz 2 regelt damit unter Beibehaltung des bisherigen Standards die Fälle, in denen personenbezogene Daten zu anderen als den ursprünglichen Erhebungszwecken verarbeitet werden dürfen. Die mitgliedstaatliche Regelungsbefugnis hierfür ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Darüber hinaus besteht auch eine Regelungsbefugnis hinsichtlich einer Weiterverarbeitung zu einem mit dem ursprünglichen Verarbeitungszweck zu vereinbarenden Zweck: Gemäß Erwägungsgrund 50 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 können im mitgliedstaatlichen Recht Aufgaben und Zwecke konkretisiert werden, für die eine Weiterverarbeitung als vereinbar und rechtmäßig angesehen wird.

Jede der jeweiligen Zweckänderungsnormen beruht damit immer entweder auf der Erfüllung eines Ziels aus Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 oder auf einem normierten Zweck, der aus Sicht des nationalen Gesetzgebers als vereinbar und rechtmäßig angesehen wird.

Vor diesem Hintergrund können die im bisherigen Gesetz zugelassenen Zweckänderungen auch zukünftig als Befugnis für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen normiert werden.

Von den Regelungen zur Zulässigkeit der Verarbeitung zu anderen Zwecken erfasst sind zukünftig auch die Fälle der Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Verantwortlichen sowie die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle, da diese nach der Systematik der Verordnung – soweit die Übermittlung nicht bereits vom Erhebungszweck umfasst ist – als Zweckänderung zu betrachten sind.

Zu Absatz 3

Eine zweckändernde Verarbeitung soll nicht zulässig sein, wenn die personenbezogenen Daten einem besonderen Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen. Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse bleiben insofern unberührt. Die Regelungsbefugnis hierfür ergibt sich aus Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 4

Bei der Verarbeitung von Daten nach Absatz 4, handelt es sich lediglich um Kopien der bei der öffentlichen Stelle vorhandenen und zu bestimmten Zwecken zu verarbeitenden Primärdaten einer betroffenen Person. Diese werden lediglich im Rahmen von Datensicherungsmaßnahmen beziehungsweise technischen Maßnahmen allein zur Gewährleistung des Datenschutzes oder der Möglichkeit der Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften zum Beispiel im Wege der Protokollierung von Datenverarbeitungen im Grunde doppelt gespeichert. Durch diese Vorschrift soll gewährleistet werden, dass eine Verarbeitung solcher Daten zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist. Diese Daten unterliegen insofern einem Verwertungsverbot.

Zu Absatz 5

Diese Regelung ist erforderlich, da sich insbesondere bei einer aktenmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht immer sicherstellen lässt, dass eine Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Nur wenn eine solche Trennung einen unverhältnismäßigen Aufwand erzeugen würde, dürfen ausnahmsweise auch nicht für den konkreten Zweck erforderliche Daten weitergegeben oder übermittelt werden. In diesem Falle ist zusätzlich eine Abwägung mit etwaigen entgegenstehenden Belangen der betroffenen Personen vorzunehmen. Zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen unterliegen die nicht erforderlichen Daten einem Verwertungsverbot, auf welches der Verantwortliche hinzuweisen hat. Diese Hinweispflicht wird auch nicht als übermäßiger Aufwand der Verwaltung gesehen, da zuvor bereits eine Abwägung hinsichtlich der nicht erforderlichen Daten stattgefunden hat. Die Regelungsbefugnis hierfür ergibt sich aus Artikel 6 Absätze 2 und 3 Verordnung (EU) 2016/679, da die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung näher spezifiziert werden.

Zu § 5

Die Regelung stellt sicher, dass eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nur erfolgen darf, wenn diese im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 garantieren. Gemäß Artikel 91 der Verordnung (EU) 2016/679 können Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften ihre eigenen datenschutzrechtlichen Regelungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2016/679 weiter anwenden, wenn diese auch mit der Verordnung (EU) 2016/679 in Einklang gebracht wurden. Ist dies der Fall, so unterliegen sie auch der Aufsicht der unabhängigen Aufsichtsbehörde. Vor einer Übermittlung personenbezogener Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften ist daher, sofern nicht eine gesetzliche Regelung zur Übermittlung ermächtigt, nach dieser Vorschrift auch die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz als Aufsichtsbehörde anzuhören, da ihr oder ihm geeignete Informationen vorliegen, ob und inwieweit sich eine jeweilige öffentlich-

rechtliche Religionsgemeinschaft zur Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 bekennt.

Teil 3 – Rechte der betroffenen Person

Zu § 6

Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht in ihren Artikeln 13 und 14 umfängliche Informationspflichten des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Personen bei der Erhebung personenbezogener Daten sowie etwaigen zweckändernden Weiterverarbeitungen vor. Auf diese Weise soll ein größtmögliches Maß an Transparenz hergestellt und die betroffenen Personen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte umfassend wahrzunehmen. Da es nach der bisherigen Rechtslage keine so umfangreichen Informationspflichten gab, bestand bisher auch keine Notwendigkeit, Ausnahmen hiervon zu regeln. Das Recht auf Information über die Datenverarbeitung darf nach der Verordnung (EU) 2016/679 nur unter engen Voraussetzungen beschränkt werden. Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt den Maßstab für derartige Beschränkungen vor. Die Beschränkungen in § 6 werden im Schwerpunkt auf die folgenden Tatbestände des Artikels 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gestützt:

§ 6 Nummer 1: Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben c und e der Verordnung (EU) 2016/679,

§ 6 Nummer 2: Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) 2016/679,

§ 8 Nummer 3: Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben e und i der Verordnung (EU) 2016/679.

Der Verantwortliche hat zu prüfen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum eine Gefährdung im Sinne der in § 6 geregelten Tatbestände besteht. Soweit und sobald eine Gefährdung nicht mehr vorliegt, ist die entsprechende Information daher zu erteilen. Unberührt bleiben die in Artikel 13 Absatz 4 sowie Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 normierten Ausnahmen von der Informationspflicht.

Zu § 7

Zu Absatz 1

In den Fällen, in denen die Daten an die in Absatz 1 genannten Behörden übermittelt wurden, ist vor der Auskunftserteilung eine Stellungnahme dieser Behörden einzuholen. Der Verantwortliche hat diese Stellungnahme bei der Entscheidung, ob Gründe nach Absatz 2 vorliegen, die einer Auskunftserteilung entgegenstehen könnten, zu berücksichtigen. Satz 2 regelt den umgekehrten Fall einer Auskunft über eine Übermittlung von diesen Behörden. Zweck dieser Regelung ist, dass die betroffene Person

nicht über andere Behörden dasjenige erfahren soll, was ihr insbesondere die Sicherheitsbehörden oder Nachrichtendienste nicht direkt mitteilen würden. Die Regelungsbefugnis hierfür ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 2

Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 darf nur unter den engen Voraussetzungen von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 beschränkt werden. Die Beschränkungen des Auskunftsrechts nach Satz 1 sind identisch mit den Beschränkungen der Informationspflicht in § 6 und werden auf dieselben oben bereits aufgeführten Tatbestände des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gestützt. Gefährdet die Auskunftserteilung diese Ziele, muss sie unterbleiben, soweit und solange eine solche Gefährdung besteht. Der Verantwortliche hat zu prüfen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum eine Gefährdung im Sinne der in Satz 1 geregelten Tatbestände besteht. Soweit und sobald eine Gefährdung nicht mehr vorliegt, ist die entsprechende Auskunft zu erteilen.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, dass nicht durch die Erteilung einer Begründung für die Ablehnung eines Antrags auf Auskunft die der Ablehnung zugrunde liegenden Zwecke oder Ziele offenbart werden müssen.

Zu Absatz 4

In Hinblick auf Absatz 3 wird zum Schutz der Rechte der betroffenen Person in Absatz 4 gleichzeitig geregelt, dass die Auskunft auf ihr Verlangen der Aufsichtsbehörde zu erteilen ist, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Regelung stellt damit als Maßnahme im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sicher, dass die Rechte der betroffenen Person angemessen gewahrt bleiben. Die mögliche Beschränkung der Information an die Aufsichtsbehörde dient wiederum dem Schutz von in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Zielen. Es sollte sich hier um einen seltenen Ausnahmefall handeln, da gegenüber der Aufsichtsbehörde nur im absoluten Einzelfall Sicherheitsbedenken geltend gemacht werden können. Die Gründe der Ablehnung sollten aktenkundig gemacht werden. Dies sollte genauso für den Ausnahmefall, dass der Aufsichtsbehörde ebenfalls keine Auskunft erteilt wird, gelten.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 ist ein Auskunftsanspruch der betroffenen Person über personenbezogene Daten ausgeschlossen, wenn die Daten ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Begleitdateien, welche die eigentliche Primärdatei lediglich „spiegeln“

oder „kopieren“. Diese Regelung erfolgt zur Klarstellung, da eine Verarbeitung zu anderen Zwecken nach § 4 Absatz 4 ohnehin ausgeschlossen ist; die betroffene Person wird hierdurch nicht in ihren Rechten beeinträchtigt, da ein Auskunftsanspruch gegenüber den „Primär-,“ bzw. „Originaldaten“ grundsätzlich weiterhin besteht.

Zu § 8

Das Recht der betroffenen Person auf beziehungsweise die Pflicht des Verantwortlichen zur Information bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 darf ebenfalls nur unter den engen Voraussetzungen von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 beschränkt werden. Danach dürfen durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auch die Rechte aus Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 (EU) 2016/679 unter anderem beschränkt werden, wenn dies zum Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679) oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679) erforderlich ist. Die Verhinderung von Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit oder von Nachteilen für das Wohl des Bundes oder eines Landes stellen wichtige öffentliche Ziele im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 dar. Gefährdet die Auskunftserteilung diese Ziele, muss sie unterbleiben, soweit und solange eine solche Gefährdung besteht. Ebenso unterbleibt die Erteilung einer Auskunft, wenn die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte Dritter geheim gehalten werden müssen. Die Verhinderung von Gefährdungen der Sicherheit von Datenverarbeitungssystemen gehört ebenso zu den wichtigen öffentlichen Zielen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679. Unter Datenverarbeitungssystemen werden dabei sowohl Hardwarekomponenten als auch Software in jeglicher Hinsicht verstanden. Der Verantwortliche hat zu prüfen, in welchen Umfang und in welchem Zeitraum eine entsprechende Gefährdung besteht. Liegt eine Gefährdung nicht mehr vor, hat die entsprechende Information zu erfolgen.

Teil 4 – Besondere Verarbeitungssituationen

Zu § 9

§ 9 setzt das Erfordernis aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, g und j der Verordnung (EU) 2016/679 um, „geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person“ bzw. „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ vorzusehen. Die Regelung wird den Kapiteln 1 und 2 vorangestellt, da in jeder der in diesen Kapiteln geregelten

besonderen Verarbeitungssituationen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden könnten. In diesen Fällen sind immer dem Risiko der Verarbeitung dieser Daten entsprechende Schutzmaßnahmen für die Rechte der betroffenen Personen vorzusehen.

Kapitel 1 – Besondere Verarbeitungssituationen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679

Zu § 10

§ 10 regelt die spezifischen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke. Die Regelungsbefugnis hierfür ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679. Gleichzeitig wird von der Ermächtigung aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht und die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken geregelt. Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten grundsätzlich untersagt. Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht jedoch Ausnahmen von diesem Verbot vor. Die Ausnahmen ergeben sich teilweise unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 selbst, zum Beispiel die ausdrückliche Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a. Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke ohne Einwilligung der betroffenen Person bedarf es einer nationalen Regelung (auf Basis von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert entsprechend den bisherigen Regelungen, unter welchen grundsätzlichen Voraussetzungen einer Verarbeitung der personenbezogenen Daten zulässig ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisherigen Vorschriften zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen und steht damit im Einklang mit Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 3

Absatz 3 spezifiziert die Verarbeitung (Übermittlung) personenbezogener Daten im Hinblick auf deren Veröffentlichung, indem zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen nur im besonderen Ausnahmefall eine personenbezogene Darstellung der Forschungsergebnisse zugelassen wird. Dies soll, wie bisher, nur zulässig sein, wenn dies für die Darstellung von Ereignissen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 wird gewährleistet, dass, soweit die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes auf den Datenempfänger keine Anwendung finden, die in Absatz 1 Satz 2 sowie in den Absätzen 2 und 3 normierten Garantien zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen Anwendung finden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt im Einklang mit Artikel 89 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, unter welchen Voraussetzungen die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch nicht bestehen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässige, im öffentlichen Interesse liegende Forschungsvorhaben nicht durch die Wahrnehmung von Betroffenenrechten gefährdet werden. Dies entspricht der in der Verordnung (EU) 2016/679 angelegten Privilegierung der Forschung, die eine Bindung der Beschränkung der Betroffenenrechte an die Vorgaben von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht vorsieht und dem nationalen Gesetzgeber insoweit einen weiteren Regelungsspielraum eröffnet.

Zu § 11

Artikel 88 Verordnung (EU) 2016/679 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, durch Rechtsvorschriften oder Kollektivvereinbarungen spezifische Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext zu schaffen. Hinsichtlich der Verarbeitung besonderer Datenkategorien in diesem Zusammenhang enthält Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 eine Öffnungsklausel für Regelungen der Mitgliedstaaten für spezielle Verarbeitungszwecke. Von diesen Regelungsbefugnissen wird unter Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit dieser Vorschrift Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 1

Zur Abwicklung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gehört es auch, wenn die Personalausgaben aus Europäischen oder anderen Drittmitteln erfolgt.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Die Videoüberwachung zur Wahrnehmung des Hausrechts, zum Schutz des Eigentums oder Besitzes sowie zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen ist zulässig, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist und stützt sich somit auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679. Die Vorschrift richtet sich damit ausdrücklich nicht auf die von öffentlichen Stellen in

Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitungssituationen, sondern sichert vielmehr die eigenen Eigentumsverhältnisse öffentlicher Stellen. Weiterhin normiert Absatz 1 zu dem sich aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar ergebenden Grundsatz der Erforderlichkeit der Verarbeitung, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen dürfen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Vom Begriff der Videoüberwachung umfasst sind Verfahren der reinen Beobachtung ebenso wie die Aufzeichnung beziehungsweise Speicherung der Überwachungsbilder. Der Begriff der Verarbeitung in Absatz 1 ist umfassend und bezieht sich auf alle Verarbeitungsschritte, die zur Erreichung des Zwecks der Videoüberwachung erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Regelung, die die Transparenz der Videoüberwachung gewährleistet. Aufgrund der Vorgaben in Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ist es erforderlich, eine Regelung zu treffen, die eine diesen Vorgaben entsprechende Information der betroffenen Person gewährleistet. Daher wird ausdrücklich geregelt, dass in der Information über die Videoüberwachung auch darauf hinzuweisen ist, wo die betroffene Person die weiteren Informationen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 erhalten kann. Bei dieser Regelung handelt es sich nicht um eine Beschränkung der Verpflichtung des Verantwortlichen zur Information der betroffenen Person, sondern um eine Konkretisierung, die erforderlich ist, um in den Fällen der Videoüberwachung die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 abzusichern. Zudem wird bestimmt, dass die Information zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen soll. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die betroffene Person so früh wie möglich von der Tatsache, dass bestimmte Bereiche videoüberwacht werden, Kenntnis nimmt und ihr Verhalten danach ausrichten kann. Frühestmöglich bedeutet dabei, dass eine Information möglichst vor dem Betreten videoüberwachter Bereiche erfolgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft eine Regelung zur zweckändernden Weiterverarbeitung der durch die Videoüberwachung erhaltenen Daten. Eine Zweckänderung soll nur möglich sein, wenn die Verarbeitung der Daten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder für Strafverfolgungszwecke erforderlich ist. Diese Vorschrift ist eine Spezialnorm zu § 4 des Gesetzes, indem die zulässigen Zweckänderungsgründe bei der Verarbeitung von Daten aus einer Videoüberwachung zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen beschränkt werden. Die europarechtliche Regelungskompetenz ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 4 i. V. m. Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Artikel 85 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 beauftragt die Mitgliedsstaaten, durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung insbesondere zu journalistischen und literarischen Zwecken, in Einklang zu bringen. Dafür gesteht Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 weitreichende Abweichungsbefugnisse vom Regelungsgehalt der Verordnung (EU) 2016/679 zu. Vor allem journalistisch-redaktionelle und literarische Arbeit sind mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 nicht vollends in Übereinstimmung zu bringen. Selbst auferlegte, insbesondere journalistische Sorgfaltspflichten rechtfertigen es, die Verpflichtungen zum Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung abweichend zu regeln. Mit § 13 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Abweichungsbefugnis aus Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679 für sämtliche Bereiche des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationszugang zum Tragen kommen soll. Die Verortung dieser grundsätzlichen Entscheidung im Landesdatenschutzgesetz dient dem Zweck, auch diejenigen Meinungsäußerungen abzudecken, die keinem der Anwendungsbereiche des Medienfachrechts zugeordnet werden können. Indem Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f sowie die Artikel 24, 32 und 33 der Verordnung (EU) 2016/679 für anwendbar erklärt werden, wird die Rechtslage unter Geltung des sogenannten Medienprivilegs abgebildet. Presse, Rundfunk und diesen gleich gestellte Medien waren auch bisher bei der Ausübung ihrer journalistisch-redaktionellen Tätigkeit insoweit privilegiert, als sie vom geltenden Datenschutzrecht nur die Vorschriften zum Datengeheimnis und zur Datensicherheit beachten mussten und sich bei Verstößen schadensersatzpflichtig machten. Die Aufrechterhaltung dieser Situation wird auch unter Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 für erforderlich gehalten, um das Recht auf freie Meinungsäußerung auch in seinen Ausgestaltungen als Presse-, Rundfunk- und Medienfreiheit gewährleisten zu können. Die Träger dieser Freiheiten erwerben weit reichende Befreiungen von der Beachtung genuin datenschutzrechtlicher Vorgaben, weil dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung in diesem Kontext auf andere Weise Rechnung getragen wird. So ist etwa der Quellenschutz ein hergebrachtes Prinzip journalistischen Arbeitens. Zu diesem Prinzip stünde es jedoch im Widerspruch, wenn die Erhebung von personenbezogenen Daten bei einer zu schützenden Quelle Informationspflichten gegenüber der betroffenen Person auslösen würde.

Zu Absatz 2

Im Anwendungsbereich des Medienprivilegs würde das Recht auf freie Meinungsäußerung leer laufen, wenn Berichtigungs- und Löschungsansprüche vollumfänglich zur Durchsetzung gelangten. So kommt eine Verpflichtung zur Berichtigung oder Löschung bereits veröffentlichter oder zur Veröffentlichung vorgesehener journalistischer Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 nicht ohne weiteres

in Betracht. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vermittelt gleichwohl einen Anspruch der betroffenen Personen auf die Gewährleistung von Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer personenbezogenen Daten. Ein Ausgleich dieser Interessen wird mit der Verpflichtung zur parallelen Aufbewahrung und Übermittlung erzielt. Das Zustandekommen und die Durchsetzung der Gegendarstellungs- und Unterlassungsansprüche bestimmen sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Die gebündelte Regelung im Landesdatenschutzgesetz ist zum einen dadurch bedingt, dass ein gleichartiges Regelungsbedürfnis für alle Konfliktlagen besteht und zum anderen dadurch, dass ein vorrangiges Anliegen des Datenschutzes umgesetzt wird.

Kapitel 2 – Besondere Verarbeitungssituationen außerhalb des Bereichs der Verordnung (EU) 2016/679

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen sowie in Begnadigungsangelegenheiten fällt gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrecht. Gleichwohl sollen aber auch für die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Verarbeitungssituationen die Grundprinzipien der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere des technischen und organisatorischen Datenschutzes, im Hinblick auf das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und damit auch dem Recht der informationellen Selbstbestimmung gelten. Dementsprechend wird mit § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes der Zweck des Gesetzes auch auf die Regelung von Verarbeitungssituationen erstreckt, die nicht im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 liegen. Zum Schutz der Entscheidungsprozesse sollen die Betroffenenrechte der Verordnung (EU) 2016/679 jedoch nur eingeschränkt zur Anwendung kommen. Hierzu bedarf es spezieller, die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 begrenzender Vorschriften.

Zu § 14

Mit § 14 werden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Vorbereitung von Auszeichnungen und Ehrungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absätzen 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie im Hinblick auf besondere Kategorien personenbezogener Daten aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 normiert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Erhebungsbefugnis der vorbereitenden Stelle im Hinblick auf die zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Daten und bestimmt zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen eine strenge Zweckbindung. Zur Vorbereitung der

Entscheidung sind alle Daten erforderlich, die zur Beurteilung der Würdigkeit der betroffenen Person benötigt werden. Dies betrifft einerseits die Aspekte des der Auszeichnung zugrundeliegenden Sachzusammenhangs. Andererseits kann aber auch die persönliche Integrität der auszuzeichnenden Person von Bedeutung sein, so dass je nach Einzelfall auch diesbezügliche Informationen erhoben werden dürften.

Zu Absatz 2

Korrespondierend zu Absatz 1 regelt Absatz 2 eine Übermittlungsbefugnis auf Ersuchen beziehungsweise Anforderung der für die Auszeichnung oder Ehrung zuständigen Stelle. Diese Norm regelt insoweit eine Zweckänderung im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 i. V. m. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 und ergänzt damit § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes. Die Gewährleistung, dass nur sowohl in sachlicher als auch in persönlicher Hinsicht würdige Personen durch staatliche Stellen ausgezeichnet oder geehrt werden, ist ein wichtiges öffentliches Interesse, das durch die Norm sichergestellt werden soll. Eine Information der betroffenen Person durch die übermittelnde Stelle erfolgt nicht, da die Datenübermittlung auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift im Sinne von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt und in diesen Fällen eine Information der betroffenen Person nicht vorgesehen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Auskunftsanspruch der betroffenen Person.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt als Ausnahme von § 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs, welche Rechtsvorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 im Zusammenhang mit der Entscheidung über öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen entsprechend anzuwenden sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die Grundsätze der Verarbeitung und den technischen und organisatorischen Datenschutz eingehalten werden und die Datenverarbeitung der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde unterliegt.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs ist die allgemeine Befugnisnorm zur Datenverarbeitung in Gnadensachen. Aufgrund der Besonderheit des Gnadenrechts unterliegt es, wie bisher, nicht der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert als Spezialvorschrift im Sinne von § 1 Absatz 2 des Gesetzes, welche Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 zur Anwendung kommen. Dies betrifft die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie den Bereich des technischen und organisatorischen Datenschutzes. Die Rechte der betroffenen Person ergeben sich aus der Gnadensordnung unmittelbar.

Teil 5 – Aufsichtsbehörde

Zu § 16

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Errichtung des Amtes der Aufsichtsbehörde bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages. Hierdurch wird Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung getragen, der den Mitgliedstaaten vorgibt, unabhängige Aufsichtsbehörden zu errichten. Zudem wird klargestellt, welche Amts- und Funktionsbezeichnung die Aufsichtsbehörde führt.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 52 Absätze 4 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679. Durch die Maßgabe der entsprechenden Geltung der in Satz 2 genannten Vorschriften der Landeshaushaltsordnung wird sichergestellt, dass ausschließlich das Parlament über den Haushalt der Aufsichtsbehörde entscheidet. Dies dient der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Modalitäten der Personalverwaltung. In Umsetzung von Artikel 52 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 wird gewährleistet, dass die oder der gewählte Datenschutzbeauftragte selbst, nach Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 als Mitglied der Aufsichtsbehörde bezeichnet, das eigene Personal auswählt. Die Ernennungsbefugnis für die Beamtinnen und Beamten verbleibt dabei bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages. Dem Mitglied der Aufsichtsbehörde werden die Befugnisse einer obersten Dienstbehörde übertragen. Durch die Regelung, dass die oder der Landesbeauftragte die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellt und entlässt, wird gewährleistet, dass ihr oder ihm in vollem Umfang Arbeitgeberrechte zustehen. Diese Regelungen dienen ebenfalls der Umsetzung von Artikel 52 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Vertretung des Mitglieds der Aufsichtsbehörde.

Zu § 17

§ 17 regelt in Ausgestaltung der Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 das Verfahren der Ernennung und die Amtszeit des Mitgliedes der Aufsichtsbehörde.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 und 2 regelt das Verfahren der Wahl und Ernennung des Mitglieds der Aufsichtsbehörde. Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch Rechnung getragen, dass das Ernennungsverfahren durch das Parlament erfolgt.

Mit Absatz 1 Satz 3 werden in Ausgestaltung der Artikel 53 Absatz 2 und 54 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 die Anforderungen an die Qualifikation des Mitglieds der Aufsichtsbehörde geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist auf die bestehende Regelung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Länge der Amtszeit und zur Wiederwahl entsprechend den Vorgaben des Artikels 54 Absatz 1 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) 2016/679. Darüber hinaus regelt dieser Absatz die Pflicht Mitglieds der Aufsichtsbehörde zur Weiterführung des Amtes bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers, begrenzt dies aber auf sechs Monate.

Zu § 18

Zu Absatz 1

Absatz 1 gewährleistet die von der Verordnung (EU) 2016/679 geforderte Unabhängigkeit, indem in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht klargestellt wird, dass das Mitglied der Aufsichtsbehörde unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass durch die Anbindung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages die Unabhängigkeit des Amtes nicht berührt werden darf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Aufsichtsbehörde der Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof unterliegt, soweit ihre Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 19

Absatz 1 enthält ein umfassendes Verbot sämtlicher nicht mit dem Amt zu vereinbarender Handlungen und Tätigkeiten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich. Hierdurch wird Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f zweiter Satzteil der Verordnung (EU) 2016/679 umgesetzt. Satz 3 trifft eine Regelung für den Fall, dass das Mitglied der Aufsichtsbehörde aus einem bestehenden Beamtenverhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern in das Amtsverhältnis berufen wird. Das Erfordernis ergibt sich, weil nach den beamtenrechtlichen Vorschriften ein Beamtenverhältnis zum Land durch die Berufung in das Amtsverhältnis nicht beendet wird. Durch den Verweis auf die entsprechende Regelung in § 4 des Landesministergesetzes wird sichergestellt, dass die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis für die Dauer des Amtsverhältnisses ruhen.

Zu Absatz 2

Die Mitteilungspflicht des Mitglieds der Aufsichtsbehörde über Geschenke ist eine Konkretisierung der aus Artikel 52 Absatz 3 und 54 Absatz 1 Buchstabe f zweiter Satzteil der Verordnung (EU) 2016/679 folgenden mitgliedstaatlichen Regelungsspielräumen zu den Pflichten und Handlungsverboten. Die Regelung dient insbesondere dem Ziel, die Unabhängigkeit des Mitglieds der Aufsichtsbehörde zu stärken, indem aufgrund der Mitteilungspflicht und der Entscheidung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages keine Verbindlichkeiten des Mitglieds der Aufsichtsbehörde gegenüber den Zuwendenden entstehen, die die Amtsführung beeinflussen und damit die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. § 13 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes enthält eine gleichlautende Regelung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verschwiegenheitspflicht um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält Regelungen zur Aussage als Zeugin oder Zeuge. Das Recht, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, korrespondiert mit den Verschwiegenheitspflichten nach Absatz 3 sowie dem Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 13 Absatz 6 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 und Absatz 4 Sätze 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu § 20

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird die zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 geregelt. Beide Vorschriften enthalten entsprechende Regelungsaufträge an die Mitgliedstaaten. Mit Satz 2 wird normiert, dass die Aufsichtsbehörde auch die Aufsicht über Datenverarbeitungen führt, die weder der Verordnung (EU) 2016/679 noch der Richtlinie

(EU) 2016/680 unterliegen, sofern nicht spezielle Regelungen die Kontrollbefugnis ausschließen. Durch die Regelung werden insbesondere Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Verfassungsschutz nicht verändert.

Zu Absatz 2

Im Landesrecht ist zu bestimmen, welche Stelle die Aufsicht über die nicht-öffentlichen Stellen im Land führt (vergleiche § 40 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes). Entsprechend dem bisherigen Recht und wie in den meisten anderen Ländern (außer Bayern) soll die Aufsichtsbehörde für die Aufsicht im nicht-öffentlichen Bereich zuständig sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Aufsichtsbehörde als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 21

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 wird klargestellt, dass Berufs- und Amtsgeheimnisse nicht von der Unterstützungspflicht entbinden.

Zu Absatz 2

Um zu gewährleisten, dass auch die zuständigen Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörden Kenntnis über Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erhalten, wird eine Regelung zur Information dieser Behörden getroffen. Verbunden damit wird eine Verpflichtung der betroffenen Verantwortlichen, der zuständigen übergeordneten Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde über Reaktionen auf die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde zu berichten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde auch über die getroffenen Maßnahmen Kenntnis erhält und gegebenenfalls aufsichtsrechtliche Maßnahme ergreifen oder in anderer Weise auf den Sachverhalt reagieren kann.

Zu § 22

Die Pflicht der Aufsichtsbehörde, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen zugänglich zu machen, ergibt sich aus Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar. Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält jedoch keine Pflicht eines Mitgliedstaates, zu diesem Bericht eine Stellungnahme abzugeben. Deswegen wird – anders als im bisherigen Recht – eine „Kann-Regelung“ geschaffen, nach welcher die Lan-

desregierung die Möglichkeit hat, eine Stellungnahme zu den sie betreffenden Verantwortungsbereich des Tätigkeitsberichts abzugeben. Die Frist zur Stellungnahme wird auf sechs Monate erhöht, da sich in der Praxis der vergangenen Jahre herausgestellt hat, dass eine viermonatige Frist nicht ausreichend ist.

Teil 6 – Sanktionen, Einschränkung von Grundrechten, Übergangsvorschriften

Zu § 23

In Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 sind die Bedingungen und Tatbestände für die Verhängung von Geldbußen gegen verantwortliche Stellen und Auftragsdatenverarbeiter geregelt. Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält keine Regelungen zur Verhängung von Geldbußen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der verantwortlichen Stelle. Artikel 84 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält diesbezüglich eine Öffnungsklausel. Danach legen die Mitgliedstaaten „insbesondere für Verstöße, die keiner Geldbuße gemäß Artikel 83 unterliegen“, Vorschriften über Sanktionen fest.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift auf der Grundlage dieser Öffnungsklausel die bisherige Rechtslage auf, nach der die Verhängung von Geldbußen auch gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen öffentlicher Stellen möglich war.

Zu Absatz 2

Absatz 2 begrenzt die Höhe des Bußgeldes wie bisher auf 50.000 €.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird von der Öffnungsklausel des Artikels 83 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht, national zu regeln, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen Geldbußen verhängt werden können. Soweit auf öffentliche Stellen gemäß § 2 Absatz 5 die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Regelungen anzuwenden sind, schließt dies auch die Verhängung von Bußgeldern auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 ein. Hierdurch wird sichergestellt, dass öffentliche Stellen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Wettbewerb mit anderen Verarbeitern stehen, bei der Verhängung von Geldbußen gegenüber ihren Wettbewerbern nicht bessergestellt werden.

Zu § 24

Artikel 84 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 berechtigt und verpflichtet die Mitgliedstaaten, „andere Sanktionen“ für Verstöße gegen die Verordnung festzulegen. Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/679 ist damit insbesondere eine Öffnungsklausel,

um neben Geldbußen im Sinne des Artikels 83 der Verordnung (EU) 2016/679 mitgliedstaatlich strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Hiervon wird unter Beibehaltung der bisherigen Regelungen Gebrauch gemacht.

Zu § 25

Die Regelung dient der Umsetzung des Zitiergebots aus Artikel 19 des Grundgesetzes.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)

Das Recht, der Verarbeitung der Daten zu widersprechen, ergibt sich nunmehr aus Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679, so dass der bisherige Satz 3 zu streichen ist. Die Erwähnung des Widerspruchsrechts in der neuen Fassung des Absatzes ist dagegen als Präzisierung nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig.

Der Verzicht auf den Begriff „speichern“ passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

An die Stelle des bisher verwendeten Begriffs "der Betroffene" tritt in Anpassung an die Diktion von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 die „betroffene Person“.

Die Daten, die verarbeitet werden dürfen, werden in der Nummer 4 um die E-Mail-Adresse ergänzt, um der zunehmenden praktischen Bedeutung dieses Kommunikationsweges Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes)

Allgemeines

§ 14 des Informationsfreiheitsgesetzes richtet inzident das Amt der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ein und verweist zu deren oder dessen Aufgaben und Befugnissen auf die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Es handelt sich konkret um die bisherigen §§ 29 bis 33 des Landesdatenschutzgesetzes. Damit liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit auf der Beratung und Information der Bürgerinnen und Bürger sowie der Behörden und auf der Konfliktschlichtung.

Aufgrund der Artikel 57 und 58 der Verordnung (EU) 2016/679 entfallen die genannten Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zukünftig. Die Artikel 57 und 58 der Verordnung (EU) 2016/679 gehen jedoch über die bisherigen §§ 29 bis 33 des Landesdatenschutzgesetzes hinaus und lassen sich auch nicht entsprechend auf die Aufgaben einer oder eines Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit übertragen. Es ist daher geboten, die bisher in Bezug genommenen Regelungen des bisherigen Landesdatenschutzgesetzes in das Informationsfreiheitsgesetz zu übernehmen. Zur weiteren Abgrenzung gegenüber der Aufsichtsbehörde nach der Verordnung (EU) 2016/679 und mit Blick auf die Kontrollfunktion der oder des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit wurde der Begriff „Kontrollstelle“ als Funktionsbezeichnung neu eingeführt.

Dagegen ist eine Änderung oder Ergänzung des § 7 des Informationsfreiheitsgesetzes, der den Schutz personenbezogener Daten regelt, nicht erforderlich. Artikel 86 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält eine Öffnungsklausel, die es dem nationalen Gesetzgeber ermöglicht, das Informationsfreiheitsrecht mit dem Schutz personenbezogener Daten durch eigene gesetzliche Regelungen in Einklang zu bringen. Mit § 7 des Informationsfreiheitsgesetzes existiert bereits eine entsprechende gesetzliche Vorschrift, die den Zugang zu amtlichen Informationen im Falle einer Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechtes verbietet oder einschränkt. Eine weitere Regelungsnotwendigkeit besteht insoweit nicht.

Soweit Aufgaben nach dem Informationsfreiheitsgesetz wahrgenommen werden, die nicht auch Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind, kann die Kontrollstelle nicht die Unabhängigkeit, wie sie für den Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt ist, für sich in Anspruch nehmen. Die bisherige behördliche und organisatorische Struktur bleibt von der vorgenommenen Anpassung unberührt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht inhaltlich § 14 Satz 2 und 3 des Informationsfreiheitsgesetzes. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nimmt die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit wahr.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 14 Satz 1 und Satz 4 des Informationsfreiheitsgesetzes.

Zu Absatz 3

Die Regelung weist der Kontrollstelle im Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes anlass- und einzelfallbezogen die Kontrollrechte in Übereinstimmung mit dem bisher geltendem Recht (§§ 30, 32 des Landesdatenschutzgesetzes) zu.

Zu Absatz 4

Die Regelung übernimmt die bisher geltende Regelung des § 31 des Landesdatenschutzgesetzes. Soweit in Artikel 3 der Begriff Kontrollstelle verwendet wird, ist hiermit die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit als Behörde im Sinne des § 1 Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gemeint, mithin auch die dort beschäftigten Personen. Durch die direkte Benennung der oder des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit in Absatz 4 Satz 2 soll klargestellt werden, dass ausschließlich die die Funktion der oder des Beauftragten innehabende Person persönlich berechtigt wird.

Zu Absatz 5

Auf Grund des Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 wurde die Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten neu eingeführt. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche (hier die Kontrollstelle) unterliegt. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e festgelegt durch das Recht der Mitgliedsstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt. Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt werden. Insoweit ist die vorgenommene Neuregelung auch erforderlich.

Zu Absatz 6

§ 33 Abs. 3 Satz 1 des bisherigen Landesdatenschutzgesetzes über die Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder diene über den Verweis aus § 14 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes auch als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland. Diese Regelung wird nunmehr entsprechend in das Informationsfreiheitsgesetz aufgenommen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht § 33 Absatz 2 Satz 4 des bisherigen Landesdatenschutzgesetzes.

Zu Absatz 8

Absatz 8 Sätze 1 und 2 geben weitgehend die bisher geltende Regelung des § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes wieder. Geändert wurde lediglich die Verpflichtung der Landesregierung, innerhalb von sechs Monaten nach der Vorlage des Berichts der Kontrollstelle an den Landtag eine Stellungnahme abzugeben. Die Landesregierung hatte in der Vergangenheit nur in Einzelfällen abweichende Auffassungen gegenüber dem Bericht der Kontrollstelle. In den übrigen Fällen beschränkte sich die Stellungnahme auf die Zustimmung zum Bericht, nicht zuletzt deshalb, weil der Bericht regelmäßig Sachverhalte enthält, die mit den betroffenen Stellen und ihren

Aufsichtsbehörden in der Landesregierung bereits diskutiert sind. Aus aufgabenkritischer Sicht und im Lichte der Deregulierung ist es daher geboten, die Abgabe einer Stellungnahme zukünftig in das Ermessen der Landesregierung zu stellen und ihr zu ermöglichen von einer Stellungnahme abzusehen. Die Erhöhung der 4 Monatsfrist auf 6 Monate ist eine Folgeänderung aus § 22 des Landesdatenschutzgesetzes neue Fassung.

Absatz 8 Satz 3 entspricht § 33 Absatz 4 des bisherigen Landesdatenschutzgesetzes.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung der Inhaltsangaben an die zu ändernden Regelungen.

Zu Nummer 2

§ 84 des Landesbeamtengesetzes wird durch die Änderungen zur Grundnorm der Datenverarbeitung im Personalaktenrecht. Dies entspricht den Anforderungen des Artikels 88 der Verordnung (EU) 2016/679, welcher als Öffnungsklausel die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext regelt. Darüber hinaus wird die Norm an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst und eine einheitliche Zweckbindung eingeführt.

In Absatz 1 wird der Zweck der Datenverarbeitung im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 durch eine stärkere Zweckbindung präzisiert. Darüber hinaus wird die Norm um die Fälle erweitert, welche ihrem Status nach nicht unter § 50 des Beamtenstatusgesetzes fallen. Der neue Satz 2 gilt nur für die Fälle der Auftragsdatenverarbeitung, in denen Dritte personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten. Werden bereits vorhandene personenbezogene Daten dagegen an Dritte übermittelt und dort weiterverarbeitet, gilt § 88 des Landesbeamtengesetzes direkt. Mit der Trennung der beiden Fallgruppen wird das bestehende System, die Datenerhebung regelt § 84, die Datenübermittlung regelt § 88, beibehalten und lediglich um die Auftragsverarbeitung ergänzt.

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um Anpassungen im Zuge der Einführung der elektronischen Personalakte. Durch die Digitalisierung von Personalakten ist es möglich, dass Papierform und elektronische Form der Personalakte nebeneinander bestehen. Dies verstößt gegen das Doppelungsverbot des § 50 des Beamtenstatusgesetzes, weswegen das Papierstück nun nur noch zur Beweisfunktion dient.

Zu Nummer 3

Die Änderung stellt sicher, dass sich die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an dem Verfahren zur Rabattierung von Arzneimitteln nach dem Gesetz über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2275), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2015 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, beteiligen und die dadurch möglichen Ausgabenminderungen erzielen können. Für eine Teilnahme am Rabattverfahren ist die Übermittlung von anonymisierten Datensätzen an die so genannte Zentrale Stelle nach § 2 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel sowie die Speicherung digitaler Arzneimittelrezepte erforderlich.

Die Verarbeitung und Übermittlung zum Zwecke der Geltendmachung eines Rabattanspruches werden ermöglicht. Auf diesen Zweck bezogen geht diese Regelung dem § 88 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vor. Damit wird gewährleistet, dass die nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vorgesehene Prüfung durch den Treuhänder erfolgen kann. Als Beihilfeunterlagen gelten auch Apothekenbelege nach § 4 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel.

Die Änderung stellt sicher, dass die Unterlagen unter die Zweckbestimmung nach § 91 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes fallen und entsprechend automatisiert verarbeitet werden können.

Zu Nummer 4

§ 87 wird an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Zudem wird das Auskunftsrecht nun direkt in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Daher mussten aufgrund des Wiederholungsverbotes nicht nur einzelne Sätze gestrichen werden, sondern die Norm musste von einem reinen Einsichtsrecht in ein allgemeines Auskunftsrecht umgewandelt werden. Dies führt unter anderem auch zu einer systematischen Änderung. Der Anspruch des Beamten auf Einsicht in seine Personalakte (vergleiche § 87 Absatz 1 alter Fassung) beziehungsweise auf Einsicht in andere Akten (vergleiche § 87 Absatz 4 alter Fassung) wird künftig als Auskunftsrecht in § 87 Absatz 1 zusammengefasst. Geregelt werden darf weiterhin, wie die Auskunftserteilung stattfindet. Die Einsichtnahme als ein weitergehendes Recht im Vergleich zur bloßen Auskunft bleibt mit der Verordnung (EU) 2016/679 vereinbar, da die Verordnung (EU) 2016/679 auch ein höheres Datenschutzniveau erlaubt.

In Absatz 3 wurden neben redaktionellen Änderungen die Einschränkungen des Auskunftsrechtes gestrichen, da diese nicht vereinbar sind mit Artikel 15 Absatz 3 Satz 1, 23 Absatz 1 sowie dem Erwägungsgrund 63 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Versagungsregelungen des Absatzes 4 regeln nun einheitlich, wann eine Auskunft unzulässig ist. Die Regelungen sind als Einschränkungen des Betroffenenrechts mit der Verordnung (EU) 2016/679 vereinbar. Die erste Fallgruppe bleibt ein klarstellender Hinweis, ähnlich wie in der alten Fassung, bezieht sich jetzt aber auf die Auskunft im

Allgemeinen und nicht mehr auf die Einsichtnahme. Die zweite Fallgruppe bleibt bestehen und ist nur an den Auskunftsanspruch angepasst worden. Die dritte Fallgruppe bleibt ebenso inhaltlich bestehen, wird aber um „eine für die Gewährung der Auskunft gegebenenfalls notwendige“ Trennung erweitert. Die Erweiterung macht deutlich, dass eine Auskunft nur ausgeschlossen ist, wenn die Trennung nur mit erheblichen Erschwernissen erreicht werden kann.

Zu Nummer 5

Bei den Änderungen des § 88 handelt es sich größtenteils um begriffliche Veränderungen oder Konkretisierungen, um den Anforderungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gerecht zu werden, zudem wird auch hier die Zweckbindung vereinheitlicht und an § 84 angepasst.

Absatz 2 normiert die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte. Auch in diesem Bereich waren weitere Anpassungen notwendig, um den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere den Artikeln 28 und 29, zu entsprechen.

Zum einen spricht die Verordnung (EU) 2016/679 von einem Verantwortlichen für die Verarbeitung, wodurch klarstellend der Dienstherr als derjenige, welcher die Datenverarbeitung in Auftrag gibt, einzufügen ist. Dadurch wird verdeutlicht, dass es ausschließlich der Dienstherr ist, welcher dafür Sorge zu tragen hat, dass die besonderen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 an die Auftragsverarbeitung eingehalten werden und somit alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, um einen Datenschutz im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zu ermöglichen. Des Weiteren wird mit dem Einfügen der Begrifflichkeit „im Auftrag“ deutlich, dass es sich hier um eine Regelung handelt, die an die Auftragsverarbeitung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 anknüpft.

Die zusätzliche Fallgruppe wird eingefügt, um die Norm beziehungsweise deren Anwendungsbreite an neue oder noch neu entstehende Verarbeitungstechniken bei der Auftragsdatenverarbeitung anzupassen und gegebenenfalls erweitern zu können. Damit wird auch dem besonderen Dienst- und Treuverhältnis zwischen Beamten und Dienstherrn Rechnung getragen, wonach der Dienstherr erst dann auf Dritte ausweichen darf, wenn ihm selbst die Verarbeitung der Personalakten nicht mehr in gebotener Art und Weise zuzumuten ist.

Zu Nummer 6

In § 91 handelt es sich lediglich um eine Anpassung der Zweckbindung an § 84.

Absatz 4 ist aufgrund des Wiederholungsverbotes zu streichen, allerdings sind automatisierte Entscheidungen nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig, wenn dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet wird. Die Beschränkung auf die Tatbestände, in denen die Entscheidung einem zuvor gestellten Antrag des

Beamten vollständig entsprechen muss, stellt sicher, dass durch eine automatisierte Entscheidung kein Eingriff in eine Rechtsposition des Beamten erfolgt.

Absatz 5 Satz 1 ist ebenfalls aufgrund des Wiederholungsverbotes zu streichen, da sich die bisherige Regelung nun direkt aus Art 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesdisziplinalgesetzes)

§ 31 wird in Satz 1 und Satz 3 an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

In Absatz 1 Satz 3 ist der Begriff „Akteneinsicht“ durch „Übermittlung“ als weitergehenden Begriff zu ersetzen. Durch die Neuformulierung schließt auch die Auskunftserteilung als weitergehender Oberbegriff im Sinne von Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 die Akteneinsicht mit ein.

Zu Artikel 6 (Änderung des Personalvertretungsgesetzes)

Bei den Änderungen im Personalvertretungsgesetz handelt es sich ausschließlich um eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 7 (Änderung des Landespersonenstandsausführungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird die Überschrift sprachlich der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der frühere Absatz 2 war zu streichen, da die damaligen Überlegungen für ein personenbezogenes Personenstandsregister im Personenstandsgesetz nicht umgesetzt wurden. Bei dem gewählten ereignisbezogenen Ansatz ist ein standesamtsübergreifender Datensatz zu einer Person nicht möglich. Der frühere Absatz 1 wird somit alleiniger Regelungsinhalt.

Zu Nummer 2

Die Abweichungsnorm ist nicht mehr erforderlich, weil die entsprechende Norm im Personenstandsgesetz gestrichen wurde.

Zu Artikel 8 (Änderung des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderung der Überschrift in § 24 angepasst.

Zu Nummer 2

§ 15 Absatz 4 Satz 1 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes ist aufgrund der mit der Verordnung (EU) 2016/679 systematisch neuen Rechtslage nicht mehr erforderlich.

§ 15 Absatz 4 Satz 2 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes verweist auf allgemeine Rechtsgrundlagen und ist damit entbehrlich.

Zu Nummer 3

Die redaktionelle Änderung ist aufgrund der Änderungen in § 24 erforderlich.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung der Überschrift und den Änderungen in Absatz 1 wird die Begrifflichkeit der Verordnung (EU) 2016/679 übernommen. Damit wird klargestellt, dass die Führung von personenbezogenen Daten im Liegenschaftskataster eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 darstellt.

Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung. Dafür sind die erforderlichen Angaben des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs in Übereinstimmung zu halten. Hinsichtlich der Eigentumsangaben von gebuchten Grundstücken ist das Grundbuch das originär zuständige Verzeichnis. Diese Angaben werden aufgrund von Mitteilungen des Grundbuchs nachrichtlich in das Liegenschaftskataster übernommen.

Vor diesem Hintergrund werden mit der Einfügung des § 24 Absatz 2 die Rechte der betroffenen Personen nach Artikel 16 (Recht auf Berichtigung), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 21 (Widerspruchsrecht) der Verordnung (EU) 2016/679 eingeschränkt. Die Beschränkung ist nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig, um die Führung des beschränkt öffentlichen Registers – Liegenschaftskataster – gewährleisten zu können. So würde die Durchsetzung einer Berichtigung des Liegenschaftskatasters, zum Beispiel bei einer Namensänderung durch Eheschließung, dazu führen, dass vermeintlich unterschiedliche Eigentümer im Grundbuch und im Liegenschaftskataster nachgewiesen werden.

Entsprechend § 24 Absatz 2 Satz 2 gilt diese Beschränkung nur, soweit tatsächliche Übereinstimmung der Eigentumsangaben mit dem Grundbuch gegeben ist.

Zu Nummer 5

§ 33 Absatz 4 ist aufgrund der mit der Verordnung (EU) 2016/679 gegebenen, systematisch neuen Rechtslage nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 6

Mit der Änderung des § 36 Absatz 3 wird die systematisch neue Rechtslage der Verordnung (EU) 2016/679 umgesetzt. An Stelle der §§ 21 und 22 des Landesdatenschutzgesetzes sind nunmehr die einschlägigen Artikel der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten (unter anderem Artikel 5, 24, 25 und 28).

Die darüber hinausgehende Konkretisierung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Protokollierung im Rahmen eines automatisierten Ab-rufverfahrens bleibt unverändert erhalten.

Zu Artikel 9 (Änderung des Landespressegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern)

§ 41 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes regelt das Medienprivileg. § 18 a des Landespressegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt dies für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Dadurch wird die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts auf die Pressetätigkeit im journalistisch-redaktionellen und literarischen Bereich weitgehend und diese von der Datenschutzaufsicht vollständig ausgenommen.

Artikel 85 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verpflichtet die Mitgliedstaaten, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken durch Rechtsvorschriften in Einklang bringen. Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält die Befugnis für die Mitgliedstaaten, von bestimmten Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 abweichen zu dürfen, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

In Anwendung dieser Abweichungsklausel sollen durch die Änderung des § 18a des Landespressegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern die bisher geltenden Bereichsausnahmen unter dem Regelungsregime der Verordnung (EU) 2016/679 fortgeführt werden. Die in dem neugefassten § 18a des Landespressegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern für anwendbar erklärten Vorschriften zum Datengeheimnis (§ 53 des künftigen Bundesdatenschutzgesetzes), zu Schadensersatz und Entschädigung (§ 83 des künftigen Bundesdatenschutzgesetzes), zur Integrität und Vertraulichkeit personenbezogener Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679) und zu Haftung und Recht auf Schadensersatz (Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679) reichen aus, um dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten im Rahmen der presserechtlichen Tätigkeit im erforderlichen Umfang Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

Zu Nummer 1

Mit der Neufassung wird die Gesetzesüberschrift an den heutigen Standard angepasst.

Zu Nummer 2

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderung der Überschrift in § 15 und an die Einfügung des neuen § 15a angepasst.

Zu Nummer 3

Die Überschrift des § 15 wird begrifflich an die Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten Informationspflichten der Verantwortlichen bei der Erhebung personenbezogener Daten. Teilweise decken sich die zu gebenden Informationen mit denen, die auch nach § 15 zu übermitteln sind, teilweise gehen sie darüber hinaus. Da die Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten, ist eine Wiederholung nicht erforderlich (europarechtliches Wiederholungsverbot). Soweit § 15 über die Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 hinausgehende Unterrichtungspflichten enthält, dienen diese dazu, die Auskunftspflichtigen über die Bedeutung der Erhebung und die statistischen Zusammenhänge sowie über ihre Rechte zu informieren. Diese statistikspezifische Unterrichtung der Auskunftspflichtigen dient unter anderem dazu, sie zu einer umfassenden und korrekten Mitwirkung an der Erhebung zu motivieren.

Zu Nummer 4

Nach § 15, der die Informationspflichten gegenüber dem zu Befragenden enthält, wird als neuer § 15a die gesetzliche Ermächtigung zur Beschränkung der Rechte nach der Verordnung (EU) 2016/679 eingefügt. Der neue § 15a regelt im Einklang mit Artikel 89 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, unter welchen Voraussetzungen die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch nicht bestehen. Durch diese Beschränkungsmöglichkeit soll gewährleistet werden, dass im öffentlichen Interesse liegende statistische Erhebungen nicht durch die Wahrnehmung von Betroffenenrechten gefährdet werden. Dies entspricht der in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Privilegierung der Statistik, die durch die Sicherstellung, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, geeignete Garantien für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen bietet.

Zu Nummer 5

Die Streichung der Angabe „und Nutzung“ erfolgt, da der Begriff „Verarbeitung“ gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 auch die Nutzung beinhaltet.

Zu Nummer 6

Die Aufhebung des Absatzes 2 in § 24 erfolgt zur Rechtsbereinigung.

Zu Nummern 7 bis 10

Mit den Änderungen werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Auch wenn Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 Regelungen zu Auftragsverarbeitern trifft, wird an dem Bestand des § 19 Absatz 2 festgehalten, da dieser die Ermächtigungsgrundlage für die Auftragsvergabe an Dritte darstellt, auf die nicht verzichtet werden kann. § 19 Absatz 2 gibt aber auch vor, dass aufgrund des Statistikgeheimnisses und den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 bei der Nutzung der Öffnungsklauseln des Artikel 89 Verordnung (EU) 2016/679 technische, organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen werden müssen, die Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bieten. Insofern modifiziert § 19 Absatz 2 die Regelungen zu Auftragsverarbeitern.

Von einer § 27 Absatz 1 des künftigen Bundesdatenschutzgesetz entsprechenden Regelung wird abgesehen. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig, da die Verarbeitung für statistische Zwecke erfolgt, die Garantien gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gegeben sind und eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung vorliegt.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Verordnung (EU) 2016/679 nach deren Artikel 99 Absatz 2 gelten wird. Ein Inkrafttreten des Artikel 1 § 3 zum 6. Mai 2018 (Zeitpunkt des Geltens der Richtlinie (EU) 2016/680) wird nicht für erforderlich gehalten, da die bisherigen landesrechtlichen Regelungen (wie zum Beispiel das Sicherheits- und Ordnungsgesetz) weiter gelten.

Da das Landesdatenschutzgesetz abgelöst wird, ist das bisherige Landesdatenschutzgesetz aufzuheben.